Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonnirt man bei den Zeitungs-Spediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher: Amt 6, Nr. 2348.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und die Inseraten-Bureaux zum Preise von 40 Pf. pro fünfgespaltene Petitzeile entgegen. Zusendungen für die Zeitung sind nicht an eine Person, sondern an die Redaktion zu adressiren. Gleichzeitig Angabe des Honorars wird erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 98. [41. Jahrgang.] Sonntag den 27. April 1902. Zweite (Morgen-)Ausgabe. [41. Jahrgang.] Nr. 98.

Berlin, den 26. April.

Amtliche Nachrichten.

Aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Gymnasial-Oberlehrer a. D., Professor Steinbrück zu Köslin, dem Direktor des Palmengartens in Frankfurt a. M., Gartenbau-Direktor Siebert, dem Genossenschafts-Direktor Stephan zu Winzig im Kreise Wohlau und dem Polizei-Distrikts-Kommissarius a. D. Nicol zu Gnesen den Rothen Adlerorden vierter Klasse, dem Landes-Bauinspektor a. D. Sutter zu Schweidnitz und dem Kreuz-Zollinspektor a. D. Felberg zu Flensburg den Königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Rathsherrn und Stadtältesten Josef Fränzel zu Ziegenhals im Kreise Neisse und dem Eisenbahn-Betriebssekretär a. D. Jakob Wittrock zu Hannover den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, den emeritirten Lehrern Franz Belß zu Marienfelde im Kreise Teltow, Peter Clausen zu Kiel, bisher zu St. Annen-Deitersfeld im Kreise Norderdithmarschen, Ferdinand Schulz zu Pr.-Friedland im Kreise Schlochau, Wilhelm Uebelgünn zu Welper im Kreise Hattingen, Wilhelm Umierski zu Königsberg i. Pr. und Albert v. Zeddelmann zu Klöstercken im Kreise Marienwerder den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie dem Polizei-Gefängnißaufseher Ferdinand Streich zu Kiel, dem Privatförster Friedrich Siele zu Ottenwilt im Kreise Lebau, dem Ober-Aufseher Lorenz Schilling zu Oschersleben, dem Werkführer Gustav Stutenberg zu Harburg, dem Maschinenführer Gottlieb Gnaden zu Altitschdorf im Kreise Bunzlau, den Ziegelmeistern Wilhelm Engel zu Jeschkendorf im Landkreise Liegnitz und Wilhelm Trodler zu Krobnitz im Landkreise Görlitz, dem Weber-Gewebten Peter Wagner zu Landesbut, dem Feuerwehrmann Eduard Hiller zu Berlin, dem Gutsvorsteher Karl Drews zu Neu-Döberitz im Kreise Regenwalde, dem Schafmeister Josef Przybilski zu Gottthalk im Kreise Grauden, dem Hilfsmeister Christian Ihlow, dem Gutsgärtner Karl Pieper, dem Leute-Aufseher Wilhelm Müller, dem landwirthschaftlichen Arbeiter Martin Thürmann, sämmtlich zu Dergow im Kreise Soldin, dem herrschaftlichen Kutscher Wilhelm Schmidt zu Kerkow und dem Hofmeier August Krüger zu Liebenfelde desselben Kreises, dem Hofmann August Krahn zu Groß-Steinersdorf im Kreise Rosenberg Wpr., dem Arbeiter August Malinowski zu Borwerk Wangerau im Kreise Grauden und den Waldarbeitern Heinrich Imholz zu Helfern im Kreise Iburg und Heinrich Knetter zu Loxten im Kreise Halle i. Wd. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Deutsches Reich.

Se. Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht:

den vortragenden Rath im Reichs-Schatzamt, Geheimen Regierungsrath Meuschel zum Geheimen Ober-Regierungsrath und den Assistenten am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, Professor Dr. Max Beck zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Gesundheitsamts zu ernennen.

Königreich Preußen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Eisenbahndirektor Schneidt, Mitglied der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin, den Charakter als Geheimer Baurath zu verleihen, sowie die Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren Struck in Danzig, Schreibner in Bromberg, Roth in Krefeld, Kayser in Königsberg in Pr., Merten in Kattowitz, Barzen zur Zeit in Chicago, und Meyer in Berlin zu Regierungs- und Bauräthen, die Eisenbahn-Telegrapheninspektoren Meyl in Erfurt und Hattemer in Stettin sowie die Eisenbahn-Maschineninspektoren Uhlmann in Berlin, Martino in Meiningen und Schaver in Breslau zu Eisenbahndirektoren mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Pastor Johann Hermann Heesch in Büsum zum Propst der Propstei Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zu ernennen, sowie der Wahl des Direktors des bisherigen Progymnasiums in Brühl Dr. Martin Mertens zum Direktor des nunmehrigen Gymnasiums die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Am Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach ist der Lehrer Kleybrinf als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Sekretär Möller ist zum Geheimen rechnenden Kalkulator bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.

Politischer Tagesbericht.

In Beantwortung verschiedener Interpellationen, betreffend den **italienisch-schweizerischen Zwischenfall**, erklärte in der heutigen (Sonnabend-) Sitzung der italienischen Deputirtenkammer der Minister des Aeußern Prinetti: Der italienische Gesandte in Bern, Silvestrelli, hat keineswegs die gerichtliche Verfolgung des Blattes „Risveglio" verlangt wegen eines Artikels, in welchem das Gedächtniß des Königs Humbert beleidigt wird, er hat einfach die Gelegenheit ergriffen, sich nochmals über die ganze Haltung des Blattes zu beklagen, welches den Königsmord vertheidige und Propaganda für denselben mache. Die in Form einer offiziellen Note gegebene Antwort des Bundesraths auf eine Anfrage, welche garnicht gestellt war, ist es, was den bedauerlichen Zwischenfall veranlaßt hat. Silvestrelli konnte nicht, ohne sich zu widersprechen, die gerichtliche Verfolgung wegen eines einzigen Zeitungsartikels verlangen, und seine Verwunderung darüber war natürlich genug, daß an ihn das Verlangen einer Rejzproität gestellt wurde, welches überflüssig war, in solche Dinge das italienische Gesetz in der That schon gesichert wär. (Beifall.) Wenn Silvestrelli übrigens in den Mittheilungen des Bundesraths die edlen Worte für Italien und seine Herrscher gefunden hätte, die der Berichterstatter der Nationalversammlung in Bern ausgesprochen hat, so würde er sicherlich nicht die Ausdrücke gebraucht haben, über die der Bundesrath sich beklagt. Zwischen diesem bedauerlichen Vorfall und der schlechthin ausgesprochenen Forderung, Silvestrelli abzuberufen, die Dr. Carlin an mich gerichtet hat, besteht auf jeden Fall nicht das richtige Verhältniß. (Beifall.) Kein Minister hätte in ein solches Ansinnen eingewilligt; ich habe aber in meiner Unterredung mit Dr. Carlin, der ersten und einzigen, die ich mit dem Vertreter der Schweiz seit Eintritt des Zwischenfalls gehabt habe, meine Ansicht ausgesprochen, die auf eine ruhige Aufforderung zu einer freimüthigen Auseinandersetzung zwischen Silvestrelli und dem Bundesrath geht. Noch heute, schließt der Minister, ist dies meine Ansicht. Wir haben das Bewußtsein, daß der Bruch auf keinen Fall durch einen Fehler unsererseits verschuldet ist. Wir hoffen, daß der Wunsch, der von den beiden Berichterstattern der Kammer in Bern ausgesprochen wurde, sich bald verwirklichen wird, der Wunsch einer ehrenhaften, befriedigenden Lösung. (Lebhafter Beifall.)

Hof- und Personal-Nachrichten.

* Aus Karlsruhe, 26. April, wird gemeldet:

Se. Majestät der Kaiser nahm nach seiner Ankunft im Großherzoglichen Schlosse den Vortrag des Reichskanzlers Grafen v. Bülow entgegen.

Der König von Württemberg traf heute Nachmittag hier ein; der Großherzog und der Erbgroßherzog waren zum Empfange auf dem Bahnhofe erschienen. Die hohen Herrschaften begaben sich alsbald unter dem Jubel der Bevölkerung nach dem Schlosse.

* Ihre Majestät die Kaiserin ist mit den Prinzen Eitel-Friedrich heute Nachmittag 4½ Uhr von Primkenau nach Berlin zurückgereist. Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz und der Herzog und die Herzogin Ernst Guenther hatten Ihrer Majestät das Geleit zum Bahnhof gegeben.

* Wie das Wiener „Fremdenblatt" meldet, ernannte Kaiser Franz Josef den Prinzen Heinrich zum Admiral der österreichisch-ungarischen Flotte.

A. Prinz Maximilian von Baden, dem der Kaiser anläßlich des 50jährigen Regierungsjubiläums des Großherzogs Friedrich den hohen Orden vom Schwarzen Adler verliehen hat, ist am 10. Juli 1867 zu Baden geboren, der einzige Sohn des am 27. April 1897 verstorbenen Prinzen Wilhelm von Baden und dessen noch lebender Gemahlin, Prinzessin Marie, Herzogin von Leuchtenberg. Im Jahre 1889 wurde er als Leutnant à la suite des Garde-Kürassierregiments gestellt und dann in das Regiment eingereiht, in dem er bei der 3. und 5. Eskadron Dienste that. Als Oberleutnant im Jahre 1893 wurde er à la suite des Regiments gestellt und 1895 zum Rittmeister befördert; er wurde als solcher Chef der 5. Eskadron. Am 13. September 1899 zum Major außerrücks und abermals à la suite des Regiments gestellt, wurde er am 6. Dezember 1900 zur Dienstleistung beim Generalstabe des 14. Armeekorps kommandirt und am 27. Januar 1902 à la suite des 1. Badischen Leib-Dragonerregiments Nr. 20 gestellt. Seit dem 10. Juli 1900 ist Prinz Maximilian mit der Prinzessin Marie Luise von Großbritannien und Irland, Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg vermählt.

* Das Bulletin vom Sonnabend Nachmittag über das Befinden der Königin Wilhelmina lautet: Auch heute giebt der Verlauf der Krankheit der Königin zu einer besonderen Bemerkung keinen Anlaß.

* Der hiesige Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Andrew D. White, ist vom Urlaub nach Berlin zurückgekehrt und hat die Geschäfte der Botschaft wieder übernommen.

* Der Bevollmächtigte zum Bundesrath, sächsen-meiningensche Staats-Minister Dr. Freiherr v. Heim ist von Berlin abgereist.

* Der Regierungsrath Trewendt in Bromberg ist dem Polizeipräsidium hierselbst, der Regierungsassessor Loesener in Oldenstadt der Regierung zu Oppeln überwiesen, der Regierungsassessor Dr. Bergenthal in Lippstadt bis auf Weiteres dem Landrath des Kreises Osthavelland, Regierungsbezirk Potsdam, und der Regierungsassessor Dr. jur. Stein in Berlin dem Landrath des Kreises Herford, Regierungsbezirk Minden, zugetheilt worden.

m. Morsen, am 27. April, können eß nicht mehr im aktiven Dienst stehende preußische Generale den Tag feiern, da sie vor 50 Jahren in den Heeresdienst eingetreten sind. Es sind dies der General der Infanterie z. D. v. Holleben, zuletzt Gouverneur von Mainz, der nicht zum hervorragenden Generalstabsoffizier und Truppenkommandeur, sondern auch auf militärwissenschaftlichem und literarischem Gebiet eine Kapazität war. In letzterer Richtung ist seine „Geschichte der Pariser Kommune" hervorzuheben, und jetzt arbeitet der in Naumburg lebende General an einer Geschichte des Feldzugs 1813. Ihm reihen sich zehn weitere Generale an, deren Dienstlauf theilweise schon gestern mitgetheilt wurde: zunächst der General der Infanterie v. Scherff, zuletzt Kommandeur der 18. Division, der noch heute zu den fruchtbarsten Militärschriftstellern zählt, der Generalleutnant z. D. von Haugwitz, der sich im Militärkabinet Sr. Majestät und im Kriegsministerium besondere Verdienste erwarb, der Generalleutnant z. D. v. Nielsen (zuletzt Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade), Generalleutnant z. D. v. Baumann) während des Feldzuges 1870/71 Generalstabsoffizier beim Ober-Kommando der 1. Armee, dann Kommandeur des Infanterieregiments 43, zuletzt Inspekteur der 2. Landwehr-Inspektion), Generalleutnant z. D. v. D. Osten, zuletzt Kommandeur der 53. Infanteriebrigade, die Generalmajore z. D. Girsner (eingetreten im Infanterieregiment 28, zuletzt Kommandeur der 58. Infanteriebrigade), Luft (eingetreten im Grenadierregiment 10, während 1870/71 Generalstabsoffizier der 18. Division, dann Kommandeur der Haupt-Kadettenanstalt), Dieckmann (während 30 Jahren im Infanterieregiment 50, zuletzt Kommandeur des Infanterieregiments 29), v. d. Wense (zuletzt Kommandeur des Infanterieregiments 85) und v. Fiedler (eingetreten im Grenadierregiment 5, zuletzt Kommandeur des Infanterieregiments 42).

Deutsches Reich.

* In der Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats März 1902 sind nach dem „Centralblatt für das Deutsche Reich" folgende **Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern**, sowie andere Einnahmen des Deutschen Reiches zur Anschreibung gelangt: Zölle 522 016 134 ℳ (gegen das Vorjahr + 31 140 592 ℳ), Tabaksteuer 12 874 837 Mark (+ 199 369 ℳ), Zuckersteuer und Zuschlag 107 430 037 ℳ (— 16 279 998 ℳ), Salzsteuer 49 458 915 ℳ (+ 86 421 ℳ), Maischbottichsteuer 21 365 038 ℳ (+ 1 230 763 ℳ), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 128 067 613 ℳ (— 2 587 619 ℳ), Brennsteuer — 2 885 117 ℳ, (— 1 932 026 ℳ), Brausteuer 31 917 919 ℳ (— 251 009 ℳ), Uebergangsabgabe von Bier 3 776 116 ℳ (— 299 006 ℳ), Summe: 874 021 722 ℳ (+ 11 307 487 ℳ), Stempelsteuer für: a) Werthpapiere 14 517 387 ℳ (— 6 606 902 ℳ), b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte 13 363 189 ℳ (— 1 001 874 ℳ), c) Loose zu: Preußischen Lotterien 5 262 413 ℳ (+ 1 052 648 ℳ), Staatslotterieen 34 900 715 ℳ (+ 13 849 469 ℳ) d) Schiffsfrachtkurkunden 763 486 ℳ (+ 153 587 ℳ), Spielkartensteuer 1 627 169 ℳ (+ 16 944 ℳ), Wechselstempelsteuer 12 420 328 ℳ (— 605 457 ℳ), Post- und Telegraphenverwaltung 413 587 038 ℳ (+ 19 481 831 ℳ), Reichs-Eisenbahnverwaltung 83 811 000 ℳ (— 5 309 000 ℳ). — Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme, abzüglich der Ausfuhrvergütungen 2c. und der Verwaltungskosten, beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen: Zölle 493 116 053 ℳ (+ 28 572 669 ℳ), Tabaksteuer 12 352 778 ℳ (+ 306 825 ℳ), Zuckersteuer und Zuschlag 105 476 585 ℳ (— 17 464 228 ℳ), Salzsteuer 49 030 317 ℳ (— 433 217 ℳ), Maischbottichsteuer 15 435 111 ℳ (— 311 907 ℳ), Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag 110 905 386 ℳ (+ 2 206 375 ℳ), Brennsteuer — 2 885 117 ℳ (— 1 932 026 ℳ), Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 80 328 566 ℳ (— 468 070 ℳ), Summe 814 159 679 ℳ (+ 10 476 421 ℳ). — Spielkartenstempel 1 526 441 ℳ (— 7132 ℳ).

* Die hiesige Kaiserliche Ober-Postdirektion erläßt folgende Bekanntmachung: „Jeder **Landbriefträger** muß Postpäckchen hinbringen bei bestimmungsmäßig ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Werthsendungen u. s. w. dient. Den Aufsehern steht es frei, die Eintragung in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Postpäckchen selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Postpäckchenleitnahmer ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen. Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung zur immer von Neuem empfohlen werden, von der erwähnten Einrichtung in jedem Falle Gebrauch zu machen. Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferer auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein abzuliefern."

* Wie aus **Greiz** gemeldet wird, ist heute nach einer geheimen Sitzung des Landtags Verfassung gegeben worden, daß der Landtag die Regentschaft an Fürst Heinrich XIV. Reuß j. L. übertragen hat.

* Eine dem Landwirthschaftsrath von **Elsaß-Lothringen** vorgelegte Uebersicht über den Stand der Viehversicherungsvereine vom 1. Januar 1901 ergiebt 123 Orts- und 5 Kreisversicherungsvereine, die sich über 361 Gemeinden erstrecken. Im Gangen waren rund 36 000 Stück Vieh versichert im Gesammtwerth von 8 200 000 ℳ. Entschädigungsfälle waren im Jahr 1900 817 eingetreten, die mit 147 000 ℳ entschädigt wurden.

Parlamentarisches.

Reichstag.

nlc. Die Kommission für den Gesetzentwurf zur Einschränkung der **gewerblichen Kinderarbeit** hat sich nach ihrer gestrigen Konstituirung bis zum Herbst vertagt, und zwar auf Antrag des Abg. Reißhaus (Sozp.)

Reichstags-Verhandlungen.

175. Sitzung vom 26. April 1902. 1 Uhr.

Am Bundesrathstische: Graf v. Posadowsky.

Die dritte Lesung des Entwurfs einer Seemannsordnung wird fortgesetzt.

§ 42 handelt von der Auszahlung der Heuer. Nach den Beschlüssen zweiter Lesung ist das Seemannsamt auf Antrag des Schiffsmanns verpflichtet, die Heuer gebührenfrei an Angehörige, Sparkassen oder dergleichen zu übermitteln. Die Kosten der Uebermittlung trägt der Rheder.

Den letzten Satz beantragen die Abgg. Frese-Kirsch-Lenzmann-Rettich-Semler-Stockmann durch folgenden zu ersetzen: „Die durch die Uebermittlung entstehenden Baarauslagen werden, sofern der Schiffsmann ein Deutscher ist, von dem Rheder getragen."

Diese Abänderung wird von dem Abg. Metzger (Soz.) bekämpft, von dem Abg. Dr. Semler (nl.) befürwortet und von der Mehrheit angenommen.

§ 45 schreibt die Anlegung eines Abrechnungsbuches und eines Heuerbuches vor, letzteres aber nur für jeden Schiffsmann, der es verlangt. Diese Klausel, „der es verlangt", beantragt Abg. Schwartz-Lübeck (Soz.) zu streichen; ferner will er bei Zahlungen in fremder Währung auch den zu Grunde gelegten Kurs in das Heuerbuch eingetragen haben.

Nach kurzer Debatte wird § 45 mit der zweiten von den Sozialdemokraten beantragten Aenderung angenommen; die Worte „der es verlangt" bleiben bestehen.

Zu § 54, die Fürsorge für Erkrankungen und Unfälle der Seeleute betreffend, liegen 4 Amendements der Abgg. Frese und Genossen vor. Es ist in diesem Paragraphen unter Anderm bestimmt, daß, wenn ein Schiffsmann außer Stande ist, die Zuftimmung zur Ueberführung in eine Krankenanstalt zu ertheilen, oder wenn er sie ohne berechtigten Grund verweigert, diese Zustimmung durch den behandelnden Arzt und das zuständige Seemannsamt ersetzt werden kann. Der Antrag Frese will dafür setzen: „nach Anhörung eines Arztes durch 2c."

Abg. Metzger erblickt in dieser Aenderung eine bedeutende Verschlechterung des Gesetzes und ersucht um Ablehnung derselben. Wenn nicht der behandelnde Arzt die Entscheidung habe, so liege die Gefahr nahe, daß die Rheder oder ihre Interessenten sich einen Medizinmann holen, der ihnen den Willen thut.

Abg. Semler führt dagegen das Argument an, daß der „behandelnde Arzt" im Auslande doch direkt ein kollidirendes Interesse habe. Der Arzt soll ja durch das Seemannsamt zugezogen werden.

Auch Abg. Kirsch (Z.) empfiehlt die beantragte Aenderung. Das Wesentliche sei, daß immer ein Arzt gehört werde, ein „behandelnder" Arzt sei keineswegs in allen Fällen vorhanden.

Abg. Bargmann (Frs. Vp.) bittet, es beim Beschluß zweiter Lesung zu belassen. Sei kein behandelnder Arzt vorhanden, so habe es dabei eben sein Bewenden.

Abg. Molkenbuhr (Soz.) bestreitet, daß der behandelnde Arzt ein kollidirendes Interesse haben könne.

Geh. Rath v. Jonquières: Ich bitte auch, den Antrag der Sozialdemokraten abzulehnen. (Auf links: Wir haben ja gar keine Anträge gestellt! Heiterkeit.) . . . . Ich bitte um Entschuldigung, ich wollte sagen, den Antrag Frese anzunehmen. Der Zusatz zweiter Lesung macht die Uebermittlung des behandelnden Arztes und des Seemannsamtes zur Conditio sine qua non. Der Antrag Frese leiste allen Anforderungen der Billigkeit volles Genüge.

Abg. Frese wendet sich gegen die Ausführungen der sozialdemokratischen Redner, welche von unberechtigten Mißtrauen gegen die Seemannsämter und die Konsuln eingegeben seien, wie schon der Ausdruck „Medizinmann" beweise, den Herr Metzger anzuwenden für gut befunden habe.

§ 54 wird mit den Anträgen Frese angenommen.

Zu § 56 ist in zweiter Lesung nach einem Antrage der Sozialdemokraten beschlossen worden, daß dem im Krankenhause befindlichen Schiffsmann, wenn er Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher „ganz oder theilweise" aus seiner Heuer bestritten hat, ½ der Heuer gezahlt werden soll.

Die Kompromißantrage wollen statt „ganz oder theilweise" entsprechend dem Kommissionsbeschluß wieder das Wort „überwiegend" setzen.

Abg. Bargmann bittet, an dem Beschlusse zweiter Lesung im Interesse der Schiffsleute festzuhalten.

Abg. Stockmann (Rfp.) sucht darzuthun, daß nach der Bestimmung zweiter Lesung die Rheder verpflichtet sein könnten, den Angehörigen mehr zu zahlen, als der Seemann, selbst wenn er gesund ist, ihnen zum Unterhalt bestimmt. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Das wäre entsetzlich!) Das wäre unbillig.

Abg. Molkenbuhr führt als Gegenbeispiel an, daß die Familie eines verheiratheten Seemanns, dessen Frau für den Unterhalt etwas durch selbstständige Arbeit erwirbt, unter Umständen garnichts erhalten würde, wenn die Rheder nachweisen, daß der Unterhalt der Angehörigen überwiegend, d. h. zu mehr als der Hälfte, von dem Verdienst der Frau bestritten worden ist. 5 ℳ monatlich zu zahlen, wäre ja auch ein schreckliches Unglück für den armen Rheder. (Der Präsident erklärt die letztere Aeußerung für ungehörig.)

Abg. Kirsch bemerkt, daß derselbe Ausdruck „ganz oder überwiegend" im See-Unfallgesetz gebraucht ist.

Nach einer kurzen Erwiderung des Abg. Molkenbuhr wird § 56 mit dem Antrag Frese angenommen.

Nach § 57 hat der Schiffsmann, der sich die Krankheit oder Verletzung durch eine strafbare Handlung zugezogen oder den Dienst ohne einen ihn dazu berechtigenden Grund verlassen hat, keinen Anspruch auf die Kranken- und Unfallfürsorge.

Abg. Herzfeld (Soz.) erneuert den Protest seiner Partei gegen diese Ausdehnung eines Theils der Seeleute. Man solle die Fassung fakultativ machen und über Anwendung oder Nichtanwendung der §§ 54—56 das zuständige Seemannsamt vorläufig entscheiden lassen. Der Antrag wird abgelehnt, dagegen ein Antrag Frese angenommen, wonach hinzugefügt werden soll: „ob die Voraussetzungen des § 57 vorliegen, entscheidet vorläufig das Seemannsamt."

§ 69 zählt unter den Fällen, in welchen ein Schiffsmann seine Entlassung fordern kann, auch denjenigen auf, wenn das Schiff nach einem Hafen bestimmt ist, oder einen Hafen anlaufen soll, der schon zur Zeit der Anmusterung durch Pest, Cholera oder Gelbfieber verseucht war, sofern nicht dem Schiffsmann bei der Anmusterung dieser Hafen und die Verseuchung mitgetheilt worden ist. Als verseucht im Sinne dieser Vorschrift gilt ein Hafen, in dem ein Pest-, Cholera- oder Gelbfieberherd vorhanden ist. Der Anspruch auf Entlassung fällt fort, sobald die Verseuchung aufgehört hat."

Abg. Schwartz-Lübeck befürwortet die Ausdehnung dieses Rechtes des Schiffsmanns auf den Fall, daß der Hafen nach der Anmusterung verseucht wird; der Anspruch auf Entlassung soll fortfallen, sobald das Erlöschen der Verseuchung festgestellt ist. Er führt an, daß in der Hamburger Rhederpresse den Seeleuten, die dieses Verlangen stellen, der Vorwurf der Feigheit gemacht werde, da es zum Beruf der Seeleute gehöre, auch verseuchte Häfen anzulaufen. Redner macht dagegen geltend, daß der Seemann doch nicht bloß für den Rheder da sei; er habe oft eine Familie zu ernähren und sei dieser die Erhaltung seines Lebens und seiner Erwerbsfähigkeit schuldig, so lange es irgend gehe.

§ 69 wird unverändert nach dem Beschlusse zweiter Lesung lediglich mit redaktionellen Verbesserungen angenommen. Nach dem Beschlusse zweiter Lesung soll der Schiffsmann im Falle des freiwilligen Rücktritts wegen Verseuchung Anspruch auf Entschädigung in Höhe eines Monatsbetrages der Heuer bekommen.

Die Abgg. Frese und Gen. wollen auch in diesem Falle nur den Anspruch auf die verdiente Heuer zugestehen, es sei denn, daß bei der Anmusterung der Rheder von der Verseuchung Kenntniß hatte.

Abg. Herzfeld: Damit stellen Sie den Schiffsmann vor eine Bedingung, die er unmöglich erfüllen kann, und so sinkt der Vorschlag des Antrages Frese zu einer bloßen Deklaration ohne Inhalt herab. Dann streichen Sie lieber den ganzen § 70.

Abg. Semler führt aus, daß die unheilbare Voreingenommenheit der Sozialdemokraten gegen die Rheder sie verführt, in allen diesen Anträgen Attentate auf die Seeleute zu entdecken.

Abg. Molkenbuhr: Der Seemann muß bei Seuchengefahr zurückkehren und sich aus dem Bereich des Seuchenherdes entfernen können. Den verlangten Nachweis zu erbringen, ist ungemein schwer, wenn nicht ganz unmöglich.

§ 71 wird mit dem Antrage Frese angenommen.

Als §§ 73 a und 73 b haben die Sozialdemokraten ihre in zweiter Lesung abgelehnten Anträge auf Gewährung des vollen Koalitionsrechtes an die Seeleute, wenn sie nicht an Bord sind, wieder eingebracht. Von den Abgg. Bargmann und Eickhoff wird beantragt, den § 152 G.O. für die Seeleute in Kraft zu setzen.

Abg. Bargmann empfiehlt seinen Antrag. Es müsse den Seeleuten wenigstens innerhalb des Reichsgebietes die Koalitionsfreiheit in dem Umfange des § 152 der Gewerbeordnung gegeben werden. Die gleichzeitige Inkraftsetzung des § 153, welcher ein Ausnahmegesetz gegen die gewerblichen Arbeiter darstellt, würde die Gewährung des Koalitionsrechts zu einem Dauergeschenk machen.

Abg. Molkenbuhr: Die Rheder sind organisirt; kaum ein größerer Rheder wird ausfindig gemacht werden können, der nicht Mitglied eines Rhedervereins wäre. Bei den Rhedern fragt man nicht nach religiösem und politischem Glaubensbekenntniß; es sind reine Interessenvertretungen. Der Hamburger Rhedervereein ist Mitglied des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes, der immer sofort mit den größten Gewaltmitteln gegen die Arbeiter vorgeht. Auch die Seeleute können einmal mit diesem Verein in Konflikt kommen. Die Rheder sind in ihrer Organisation nicht beschränkt. Die Seeleute haben bisher unter keinem Koalitionsverbot gestanden, wohl weil ein solches ziemlich überflüssig war. Für die Vereinigungsfreiheit der Seeleute ist aber gegenwärtig ein größeres Bedürfniß vorhanden, weil die Rhedereien sich zu Riesenunternehmungen ausgewachsen haben, die sich auch zu internationalen Kartellen zusammenschließen, wie ja jetzt gerade der europäisch-amerikanische pool sich gebildet hat. Demgegenüber muß den deutschen Seeleuten auch endlich das Koalitionsrecht gegeben werden, damit diese hinter den anderen, den englischen und amerikanischen, nicht zurückstehen. Wir müssen aber das Koalitionsrecht positiv gestalten, weil Verbote, die aufzuheben wären, überhaupt nicht bestehen, abgesehen vielleicht von Mecklenburg. Bei der komplizirten Organisation der Rheder ist es für Seeleute ausgeschlossen, daß sie durch ihre Organisation versuchen, dem Seemann die Vortheile wieder zu entreißen, die ihm die neue Seemannsordnung giebt; dazu soll dieses Koalitionsrecht dienen.

Beide Anträge werden abgelehnt.

Zu §§ 97/98, welcher dem Schiffsmann bezw. Kapitän bei Nöthigung oder Widerstandsleistung Gefängniß bis zu 2 Jahren androht, beantragen die Sozialdemokraten eine kürzere Fassung und einen Zusatz, wonach auch der Versuch für strafbar erklärt wird.

Die Abgg. Herzfeld und Bargmann treten für diese Anträge ein, auch Abg. Kirsch erklärt sich für dieselben. In dieser modifizirten Fassung werden die beiden Paragraphen angenommen.

Zum § 111, Zuständigkeit des Seemannsamts und Verfahren vor demselben, haben die Abgg. Kirsch und v. Savigny eine Einschaltung beantragt, welche das gestern bei § 4 in der Abstimmung gemachte Versehen zu redressiren bestimmt ist; es soll hier eingeschaltet werden: „Von den Beisitzern muß der eine, falls das Verfahren sich gegen einen Schiffsmann richtet, den Kreisen der Seefahrenden Schiffleute entnommen werden."

Die Vorschriften über die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen sollen auf das Verfahren vor dem Seemannsamt im Inlande Anwendung finden. Die Sozialdemokraten beantragen, die Worte „im Inlande" zu streichen. Von den Abgg. Frese und Genossen ist eine redaktionelle Fassung über die Zerlegung in vier Paragraphen beantragt.

Der zu § 111 gestellte Antrag Kirsch, der sich auf die Auswahl der Beisitzer bezieht, soll nach einem weiteren Antrag der Antragsteller für den Fall der Annahme nachträglich in den § 4 eingeschoben werden. Da über § 4 in dritter Lesung beschlossen ist, kann das nur geschehen, wenn Niemand aus dem Hause widerspricht.

Vizepräsident Bueb stellt diese Vorfrage, bevor der Abg. Kirsch zur Begründung seines Antrages das Wort erhält. Die Mitglieder der Rechten und Abg. Stockmann widersprechen; dieser Theil des Antrages Kirsch muß also ausscheiden.

Abg. Stockmann: Bei § 111 hat der in Rede stehende Antrag eine ganz andere Bedeutung als bei § 4, der von der Konstruktion der Seemannsämter im Inlande handelt. Im Auslande wird es sich der Regel nach unmöglich sein, Schöffen zu den Verhandlungen heranzuziehen, aber Ihr Antrag wird dort nicht ausführbar sein. Die Oeffentlichkeit im Auslande zu gewährleisten, ist ebenso unmöglich, weil weder Einrichtungen für die Zulassung des Publikums bei den Konsulaten zu schaffen sein werden, noch den Konsuln der erforderliche polizeiliche Schutz zur Seite steht. Die Konsulatsräume sind außerdem exterritorial und dürfen nur mit Genehmigung des Konsuls betreten werden. Wir haben auch keine Veranlassung, etwaige schmutzige Wäsche vor dem Auslande zu waschen. Ich bitte daher um die Ablehnung des Antrags Albrecht.

Staatssekretär des Innern Dr. Graf v. Posadowsky: Nach dem berichtigten Antrag auf Nr. 600 soll in dem beantragten § 111a der erste Absatz gestrichen werden, nach welchem sich diese Bestimmungen nur auf den § 4 beziehen, wenn es sich bei dem Antrage der Herren Abgg. Kirsch und v. Savigny auf Nr. 605 soll der Grundsatz, daß der eine der beiden Beisitzer ein Schiffsmann sein muß, nun zwischen Absatz 3 und 4 des § 111a eingeschoben werden. Daraus würde folgen, daß die Vorschriften über die Beisitzer auch im Auslande gelten. Eine solche Bestimmung auch auch im Ausland zu bejahen, ist für die verbündeten Regierungen unannehmbar (Hört, hört!), weil sie unausführbar ist. Im Auslande können wir mit Beisitzern nicht verhandeln, weil in einer Reihe von Häfen solche Beisitzer garnicht zu beschaffen sind. Ich bitte also dringend, diesen Antrag, wie er sich jetzt gestaltet hat, nicht anzunehmen. Abgesehen hiervon aber, meine Herren, muß ich Sie wiederholt gerade im Interesse der Seemannsordnung pflichtgemäß davor warnen, diese Bestimmung überhaupt anzunehmen. Ich habe das bereits bei der zweiten Lesung gethan, und ich habe es gestern wiederholt: es wird hier für die Strafrechtspflege ein Grundsatz aufgestellt, der sonst auf keinem Gebiete der Strafrechtspflege besteht, das heißt, es wird hier eine Klassenjustiz geschaffen, die allen Grundsätzen der modernen Strafrechtspflege widerspricht. Ich kann Sie deshalb nur dringend davor warnen, meine Herren, diesen Antrag anzunehmen; ich bitte Sie vielmehr, im Interesse der Sache denselben abzulehnen.

Abg. Kirsch bemerkt dazu, daß diese Entscheidungen doch nur vorläufige seien und nicht vollstreckt werden, sofern seitens der Betheiligten Einspruch erhoben werde. Dann komme die Sache an das ordentliche Gericht, so daß von Klassenjustiz keine Rede sei. Zum Inlande gehören übrigens auch die Schutzgebiete. Der Abg. Spahn habe gestern sogleich auf den Fehler bei der Abstimmung aufmerksam gemacht. Geschäftsordnungsmäßig könne der Antrag zum § 111 ge-